Niederschrift
zur Sitzung des Ausschusses für Bau-, Umwelt und Feuerwehrangelegenheiten der Gemeinde Heist (öffentlich)

Sitzungstermin: Dienstag, den 03.09.2013

Sitzungsbeginn: 20:00 Uhr

Sitzungsende: 22:50 Uhr

Ort, Raum: Restaurant Lindenhof, Großer Ring 7, 25492 Heist

Anwesend sind:

Bürgermeister

Herr Bürgermeister Jürgen Neumann	CDU	

Stimmberechtigte Mitglieder

Herr Frank Bartsch	CDU	
Herr Jörg Behrmann	CDU	
Herr Herwigh Heppner	FWH	Vorsitzender
Frau Sabine Redweik	SPD	
Herr Christian Röttger	FWH	
Frau Angela Ruland	CDU	
Herr Jörg Schwichow	SPD	
Herr Heinz Seddig	SPD	
Herr Jörg Stender	CDU	
Herr Robert Stubbe	FWH	
Herr Hans-Jürgen Voß	CDU	

Anwesende Politiker

Frau Ute Schleiden	FWH	

Gäste

Herr Schöne	Planungsgruppe Hass

Protokollführer/-in

Herr René Goetze

Entschuldigt fehlen:

Beratende Mitglieder

Herr Helmut Ossenbrüggen	Wehrführer der Gemeinde Heist

Die heutige Sitzung wurde durch schriftliche Ladung vom 22.08.2013 einberufen. Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen die ordnungsgemäße Einberufung keine Einwendungen erhoben werden.

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich. Zu Punkt 14 der Tagesordnung wird die Öffentlichkeit ohne Aussprache ausgeschlossen.

Die Tagesordnung wird wie folgt geändert:
Neuer Tagesordnungspunkt 8.1 „Wildverbiss auf dem Friedhof“.

Die Tagesordnung wird beschlossen.
Abstimmungsergebnis:

11 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

Daraus ergibt sich folgende **Tagesordnung:**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder

2. Bericht des Vorsitzenden

2.1. Verbesserung der Straßenbeleuchtung

2.2. Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche in der Hauptstraße

2.3. Wärmeversorgung Grundschule und Feuerwehr aus Biogasanlage

2.4. Neubau einer Garage in der Tannenstraße

2.5. Feststellung von Fremdeinleitungen durch den AZV

2.6. Turn- und Freizeitgeräte am Dorfplatz

2.7. Neubau Skateanlage

2.8. Auflösung von 2 Erbbaurechtsverträgen

3. Einwohnerfragestunde

3.1. Fehlende Schilder für eine Gewichtsbegrenzung im Heideweg

3.2. Sackgassenschild in der Rosentwiete

3.3. Geschwindigkeitsmessungen / Verkehrssituation im Lehmweg

3.4. Geschwindigkeitsmessung und Sackgassenschild im Heideweg

4. Abschließender Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431)
Vorlage: 463/2013/HE/BV

5. Die Nutzung der Abwärme einer Biogasanlage für die gemeindeeigenen Gebäude
Vorlage: 469/2013/HE/BV

6. Neugestaltung und energetische Sanierung des Sport- und Bauhofgebäudes
Vorlage: 470/2013/HE/BV

7. Neubau eines Kreisverkehrs Wedeler Chaussee/Hauptstraße (B431/L261) - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 465/2013/HE/BV

8. Regenwasservorflut Rosentwiete / Kälbermoor - Lösungsansatz
Vorlage: 466/2013/HE/BV

8.1. Wildverbiss auf dem Friedhof

9. Aktuelles zum B-Plan 17 -Bericht des Bürgermeisters-

10. Aktueller Sachstand Glasfaser in Heist - Bericht des Bürgermeisters -

11. Silvesterfeuerwerk: Einschränkungen im Bereich von Reetdachhäusern -Bericht des Bürgermeisters-

12. Anlegen einer Wintereisbahn -Bericht des Bürgermeisters-

13. Verschiedenes

13.1. Reinigung der Rinnsteine und Bürgersteige

13.2. Oberirdische Stromkabel für die Straßenbeleuchtung

Nichtöffentlicher Teil

14. Bauvoranfragen, Bauanträge und sonstige Anträge

Protokoll:

Öffentlicher Teil

zu 1 Verpflichtung der bürgerlichen Mitglieder

Herr Heppner verpflichtet in der Funktion als Vorsitzender des Ausschusses Frau Sabine Redweik und die Herren Christian Röttger, Heinz Seddig und Jörg Stender per Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Ob-

liegenheiten und führt diese als neue bürgerliche Mitglieder in ihre Tätigkeit ein.

zu 2 Bericht des Vorsitzenden

zu 2.1 Verbesserung der Straßenbeleuchtung

Herr Heppner berichtet, dass er gemeinsam mit dem Amt Moorrege eine Begutachtung der Straßenbeleuchtung in Form einer Befahrung geplant hat. In jedem Fall sollen in dem Bereich an der Bundesstraße zwischen Kreuzweg und Lehmweg 2-3 neue Lampen aufgestellt werden. Hierzu bedarf es jedoch noch einer Abstimmung mit der Bundesstraßenverwaltung.

zu 2.2 Änderung des Flächennutzungsplanes für eine Fläche in der Hauptstraße

Neben der verschickten Bauantragsliste liegen keine weiteren Anträge zur Beratung vor.

zu 2.3 Wärmeversorgung Grundschule und Feuerwehr aus Biogasanlage

Von den Plänen die Grundschule und Feuerwehr mit Wärme aus der Biogasanlage zu versorgen wurde zunächst Abstand genommen, weil die Hürden für eine Prüfung von Zuwendungsmöglichkeiten zu hoch waren. Das Thema wird heute erneut beraten.

zu 2.4 Neubau einer Garage in der Tannenstraße

Bürgermeister, Bauausschussvorsitzender und Amt haben sich im Rahmen eines Ortstermins den Bauwunsch eines Anwohners in der Tannenstraße angesehen. Grundsätzliche Bedenken gegen seine Absicht eine Garage zu bauen bestanden nicht.

zu 2.5 Feststellung von Fremdeinleitungen durch den AZV

Der Abwasserzweckverband versucht weiterhin die Einleitmengen von Regenwasser in das Schmutzwassernetz (Fremdeinleiter) zu reduzieren und plant deshalb wieder eine Nebelaktion. Durch das Befüllen der Schmutzwasserleitungen mit Diskonebel kann herausgefunden werden, ob Dachflächen an die Schmutzwasserleitung angeschlossen sind. Für diesen

Fall ist ein Rückbau durchzuführen. Gleichzeitig werden die Schachthöhen überprüft. Wenn die Schachtdeckel zu tief liegen dringt sehr viel Oberflächenwasser von den Straßen in die Schachtdeckel ein.

zu 2.6 Turn- und Freizeitgeräte am Dorfplatz

Die beschafften Turngeräte wurden am Dorfplatz aufgebaut und können nun von der Allgemeinheit benutzt werden..

zu 2.7 Neubau Skateanlage

Der Neubau der Skateanlage auf dem Sportplatz ist fast abgeschlossen. Nach Fertigstellung wird es eine feierliche Eröffnung geben. Herr Neumann erinnert in diesem Zusammenhang noch einmal daran, dass die Zusage des TSV zur Übernahme der Skateanlage in deren Programm maßgeblich mit dazu geführt hat, dass ein Neubau möglich wurde.

zu 2.8 Auflösung von 2 Erbbaurechtsverträgen

Herr Neumann berichtet, dass 2 Erbbaurechtsverträge mit der Gemeinde aufgelöst wurden und die Gemeinde deshalb als Eigentümer wieder über beide Grundstücke verfügen kann. Es handelt sich um ein Grundstück an der Wedeler Chaussee angrenzend zum Friedhof und um ein weiteres Grundstück im Heideweg. Der auf dem Grundstück an der Wedeler Chaussee vorhandene Imbiss musste in diesem Zusammenhang leider schließen. Das Grundstück am Heideweg hat Herr Neumann per Handschlag an eine Firma verpachtet, die dort die Verkehrssicherungspflicht und alle damit im Zusammenhang stehenden, kurzfristig zu erledigen Aufgaben (Abbruch, Schilder, Bauzaun) übernimmt. Ein schriftlicher Vertrag wird folgen.

zu 3 Einwohnerfragestunde

zu 3.1 Fehlende Schilder für eine Gewichtsbegrenzung im Heideweg

Ein in der Vergangenheit vorhandenes Schild zur Gewichtsbegrenzung im Heideweg fehlt. Das Schild stand vorne rechts im Heideweg.

Bürgermeister Neumann sagt eine Prüfung zu.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Landschaftsschutzgebietsschild im Heideweg fehlt, welches in der Vergangenheit dort noch gestanden haben soll. Herr Heppner und Herr Neumann bringen zum Ausdruck, dass sie das Schild nicht kennen, eine Wegnahme des Schildes auch nicht veranlasst haben und das ihnen auch keine Gründe für eine Wegnahme durch Dritte bekannt sind.

zu 3.2 Sackgassenschild in der Rosentwiete

Eine Bürgerin bittet zu prüfen, ob in der Rosentwiete ein Sackgassenschild aufgestellt werden kann. Laut der Anwohnerin fahren häufiger Fahrzeuge irrtümlicherweise entlang ihres Grundstückes in die dort vorhandene Sackgasse. Ein Schild könnte dies verhindern.
Herr Neumann wird die Angelegenheit an das Amt Moorrege mit der Bitte um Prüfung weiter geben.

zu 3.3 Geschwindigkeitsmessungen / Verkehrssituation im Lehmweg

Anwohner aus dem Lehmweg erkundigen sich nach dem Ergebnis der vor kurzem im Lehmweg stattgefundenen Geschwindigkeitsmessungen durch das Geschwindigkeitsmessgerät der Gemeinde. Außerdem möchten Sie gerne wissen, was die Folgen aus den Messungen sind. Die Verkehrssituation stellt sich aus Sicht der Anwohner insbesondere in dem vor dem Alten- und Pflegeheim geschwindigkeitsreduzierten Bereich als gefährlich dar. Die dortige Höchstgeschwindigkeit wird durch zahlreiche Verkehrsteilnehmer erheblich überschritten.
Herr Neumann nennt die zahlreichen Mess- und Auswertungsmöglichkeiten des Messgerätes. Das Messgerät ist fast täglich im Einsatz und wird an unterschiedlichsten Orten im Gemeindegebiet aufgestellt. Die Auswertungsergebnisse werden regelmäßig der Polizei übermittelt, welche für die Überwachung und Ahndung von Geschwindigkeitsverstößen zuständig ist. Die Polizei entscheidet dann im eigenen Ermessen ob und wenn ja welche Überwachungsmaßnahmen sie ergreift. Die Ergebnisse der Messungen hat Herr Neumann nicht im Kopf, sie können aber beim Amt Moorrege abgefragt werden. Er hätte auch keine Bedenken gegen eine regelmäßige Veröffentlichung im Internet, dies müsste zwischen Amt, Polizei und Gemeinde abgestimmt werden..

zu 3.4 Geschwindigkeitsmessung und Sackgassenschild im Heideweg

Eine Anwohnerin aus dem Heideweg regt an, die Geschwindigkeitsmessung auch einmal im Heideweg durchzuführen. Außerdem sollte geprüft werden, ob nicht auch im Heideweg ein Sackgassenschild aufgestellt werden kann.
Herr Neumann wird auch diese Anfrage an das Amt Moorrege mit der Bitte um Prüfung weiter geben.

zu 4 Abschließender Beschluss über die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431)
Vorlage: 463/2013/HE/BV

Herr Heppner übergibt das Wort an Herrn Schöne von der Planungsgruppe Hass.

Herr Schöne stellt den momentanen Verfahrensstand dar:
Die öffentliche Auslegung des Planes samt Begründung ist abgeschlossen. Von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden die im Abwägungsvorschlag zusammengefassten Anregungen und Bedenken abgegeben.

Um die Übersicht zu wahren ist der Abwägungsvorschlag in einen Teil 1 (Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) und in einen Teil 2 (Stellungnahmen von Bürgern) unterteilt. Im Teil 1 ist der genaue Wortlaut der Stellungnahmen auf der linken Seite abgebildet. Auf der rechten Seite ist jeweils ein unverbindlicher Abwägungsvorschlag, der zwischen Planungsbüro und Verwaltung abgestimmt wurde, dargestellt.

Im Teil 2 sind die Eingaben thematisch zusammengefasst. Im Anschluss an eine Einwendung sind die jeweiligen Einwender und ggf. vorgebrachte Argumente benannt. Auch hier ist jeweils ein unverbindlicher Abwägungsvorschlag, der zwischen Planungsbüro und Verwaltung abgestimmt wurde, dargestellt. Außerdem sind dem Teil 2 alle privaten Stellungnahmen in Kopie beigefügt.

Aus dem Teil 1 zitiert Herr Schöne die Stellungnahmen des Kreises Pinneberg und der Landesplanung in denen darauf hingewiesen wird, dass die allgemeine Zustimmung zu der Fußballgolfanlage (zunächst) unter der Maßgabe erteilt wurde, dass es sich hierbei um eine reinen Testbetrieb ohne feste bauliche Anlagen handelt. Für eine dauerhafte Nutzung mit baulichen Anlagen wäre zusätzlich eine vorhabenbezogene Bebauungsplanung zwingend erforderlich.
Unter dieser Maßgabe bestehen weder aus ortsplanerischer/städtebaulicher Sicht noch auch aus naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzliche Bedenken gegen die Planungsziele der Gemeinde Heist.

Außerdem geht Herr Schöne auf die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Pinneberg ein. Die untere Wasserbehörde war offenbar von einem erheblich höheren Versiegelungsgrad der Flächen ausgegangen und hatte deshalb in ihrer Stellungnahmen Untersuchungen und eine Beantragung der geplanten Versickerung gefordert. Im Rahmen eines fernmündlichen Gespräches wurde die tatsächlich geplante Versickerung (Kleinstgebäude auf dem Hundeübungsplatz) dargestellt. Eine Genehmigung ist hierfür nicht erforderlich und deshalb sollte dem Einwand der Wasserbehörde nicht gefolgt werden.

Sodann verliest und erläutert Herr Schöne den gesamten Abwägungsvorschlag zum Teil 2 wie folgt (kursiv dargestellt):

1. Ausweisung Hundeübungsplatz

1.1
Einwendung: Falscher Begriff - Hundeschule statt Hundeübungsplatz

Argumente:
Hundeübungsplatz ist ein offen gestalteter Ort zum zeitlich unbegrenzten Austoben der Hunde. Daraus folgt: höhere Lärmbelästigung und höheres Gefahrenpotenzial als bei einer Hundeschule

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr.
Der Begriff ‚Hundeübungsplatz' soll in der 3. Änderung des Flächennutzungsplans in den Begriff ‚Hundeschule' geändert werden, da dieser die geplante Nutzung genauer beschreibt.
Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.

1.2
Einwendung: Falscher Standort für den Hundeübungsplatz – Flughafen wäre besser

Argumente:
Keine Beeinträchtigungen für Anwohner

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
In Vorgesprächen mit der unteren Naturschutzbehörde wurde ein möglicher Standort am Flughafen von Seiten der Behörde abgelehnt, u. a. aufgrund der Nähe zum Naturschutzgebiet Tävsmoor und da hier die Beeinträchtigungen vorhandener schützenswerter Lebensräume zu groß gewesen wären. Der nun gewählte Standort am Heideweg wurde vorab mit der unteren Naturschutzbehörde und im Rahmen eines Ortstermins noch einmal mit den wichtigsten Kreisbehörden und der Landesplanungsbehörde abgestimmt.

1.3
Einwendung: Lärmbelästigung durch Hundeübungsplatz; daher Ablehnung der Planung

Argumente:
Hundegebell, zugerufene Anweisungen (nur Einwendergruppe 1)

Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen ist nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar, weil keine Nutzungszeiten und keine Benutzerzahlen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2)

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die F-Planänderung wurde im Rahmen der Behördenbeteiligungen auch den für Schallimmissionen zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Der ‚Gesundheitliche Umweltschutz', der beim Kreis Pinneberg dem Fachdienst Umwelt zugeordnet ist, schreibt am 08.11.2012 „Es sind aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes keine zusätzlichen Untersuchungen oder Gutachten zum Umweltbericht erforderlich." und am 05.02.2013 „Aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.". Die beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Außenstelle Südwest in Itzehoe angesiedelte Abteilung ‚Technischer Umweltschutz' schrieb am 06.11.2012 und am 08.02.2013 gleichlautend: „Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen."
Diese Stellungnahmen bestätigen die Gemeinde in ihren Annahmen, dass durch die geplanten Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen werden und die diesbezüglich geltenden Grenzwerte in den angrenzenden Flächen eingehalten werden.
Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für die Errichtung einer Hundeschule im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann ein Bauantrag für die Hundeschule gestellt werden, in dem auch die Betriebszeiten zu nennen sind. Derzeit ist vorgesehen, den Betrieb in der Form fortzuführen wie er bereits seit etwa 2 Jahren am Kreuzweg stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung, die sich nach der Nachfrage der Kunden richtet. Diese sind häufig berufstätig und nutzen überwiegend die Angebote nach Feierabend und am Wochenende. Der Unterricht wird an allen Wochentagen angeboten, montags bis freitags zwischen 10 und 20 Uhr und von 10 bis 16 Uhr am Wochenende. Derzeit finden pro Woche ca. 18 Stunden im Rahmen des Hundeschulbetriebs statt - und auch nicht alle Stunden finden auf dem Hundeplatz statt. Die Teilnehmerzahl schwankt und liegt zurzeit meist zwischen 3 und 5 Teilnehmern.

1.4
Einwendung: Zunahme des Verkehrs im Heideweg durch den Hundeübungsplatz

Argumente:
bereits derzeit viel Verkehr (auch ruhender (= parkende Fahrzeuge))

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Der Heideweg ist nach Einschätzung der Gemeinde eine wenig befahrene

Straße im Gemeindegebiet. Neben dem von den ca. 30-40 Anwohnern verursachten Verkehr kommen noch einzelne Fahrten von Erholungssuchenden hinzu, die im angrenzenden Wald spazieren gehen. Bei angenommenen 2-3 Unterrichtsgruppen à 6 Personen pro Wochentag ist im Heideweg mit maximal 36 zusätzlichen Pkw-Fahrten täglich zu rechnen. Zur „Spitzenstunde“ sind also zusätzliche 12 Pkw-Fahrten anzunehmen. Diese von der Hundeschule ausgelösten Verkehrssteigerungen sind so gering, dass sie kaum geeignet sind, die Wahrnehmungsschwelle der Anwohner zu überschreiten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte werden hiervon schon gar nicht ausgelöst. Nach der TA Lärm sollen „Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück ... durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit
- sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,
- keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt ist und
- die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.“
Sobald eines der drei genannten Kriterien nicht zutrifft, sind keine „Maßnahmen organisatorischer Art“ zur Lärmminderung notwendig. Im vorliegenden Fall dürfte keines der Kriterien zutreffen. Ein Beispiel aus der Planungspraxis stützt diese Einschätzung: In einer Gemeinde im Kreis Pinneberg wurde ein Bebauungsplan für ein neues Wohngebiet mit über 40 Wohneinheiten aufgestellt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über eine verkehrsberuhigte Straße eines bestehenden Baugebiets mit ca. 20 Wohneinheiten. Im Planverfahren wurden Gutachten für den Verkehr und den Schall erstellt. Diese kommen zu dem Ergebnis, dass trotz der angenommenen Steigerung des Verkehrs auf der bestehenden Straße um mehr als 200 Kfz täglich, keine schalltechnischen Konflikte ausgelöst werden, weil die geltenden Immissionsgrenzwerte nicht überschritten wurden.

1.5
Einwendung: Angst vor Hunden, Hundeallergie; daher Ablehnung der Planung

Argumente:
Hunde könnten auf das Grundstück der Einwenderin laufen; Einwenderin fühlt sich eingeschränkt in der Bewegungsfreiheit auf ihrem Grundstück

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Das Gelände der Hundeschule wird eingezäunt, so dass verhindert wird, dass die Hunde auf das Grundstück der Einwenderin laufen können. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht am Grundstück der Einwenderinnen vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

1.6
Einwendung: Nutzungsfrequenz des Hundeübungsplatzes unklar

Argumente:
mündliche Informationen von Amtsverwaltung und voraussichtlicher Betreiberin unterscheiden sich (10 Wochenstunden mit je 4 Hunden contra 12 Wochenstunden mit je 6 Hunden)

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für die Errichtung einer Hundeschule im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann ein Bauantrag für die Hundeschule gestellt werden, in dem auch die Betriebszeiten zu nennen sind. Derzeit ist vorgesehen, den Betrieb in der Form fortzuführen wie er bereits seit etwa 2 Jahren am Kreuzweg stattfindet. Es handelt sich jedoch um eine gewerbliche Nutzung, die sich nach der Nachfrage der Kunden richtet. Diese sind häufig berufstätig und nutzen überwiegend die Angebote nach Feierabend und am Wochenende. Der Unterricht wird an allen Wochentagen angeboten, montags bis freitags zwischen 10 und 20 Uhr und von 10 bis 16 Uhr am Wochenende. Derzeit finden pro Woche ca. 18 Stunden im Rahmen des Hundeschulbetriebs statt - und auch nicht alle Stunden finden auf dem Hundeplatz statt. Die Teilnehmerzahl schwankt und liegt zurzeit meist zwischen 3 und 5 Teilnehmern.

1.7
Einwendung: Herr Scharrel hätte die Einwohner persönlich informieren sollen / die Gemeinde eine Vorabinformation geben sollen

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Gemeinde betreibt das vorliegende Bauleitplanverfahren, nicht Herr Scharrel. Sie hat die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (eine frühzeitige Beteiligung in Form einer Bürgerversammlung und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen) entsprechend bekannt gemacht und korrekt durchgeführt. Die Gemeinde ist überrascht von der äußerst kritischen Haltung der Anwohner und hätte sicherlich Vorgespräche mit den Anwohnern geführt, wenn deren massive Ablehnung anzunehmen gewesen wäre.

1.8
Einwendung: Hunde gefährden Kinder der Einwenderin, wenn diese im Heideweg 14a bei deren Großmutter zu Besuch sind

Argumente:
Hunde werden frei laufen gelassen; Hunde sind tlw. nicht erzogen; bei ge-

fährlichen Hunderassen kann man sich nie sicher sein, wie sie sich verhalten

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Das Gelände der Hundeschule wird eingezäunt, so dass verhindert wird, dass die während des Schulbetriebs frei laufenden Hunde nicht auf andere Grundstücke laufen können. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht an dem in Rede stehenden Grundstück vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

1.9
Einwendung: Tiere werden aus ihrem bisherigen Lebensraum verdrängt, der Hundeübungsplatz daher abgelehnt

Argumente:
Präsenz von Hunden und geplante Flutlichtanlage verdrängen Tierarten

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Der gewählte Standort für die Hundeschule ist mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden. Zudem wurde im Verfahren zur Änderung des F-Plans eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde auch der besondere Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG berücksichtigt und im Umweltbericht innerhalb der Begründung zur F-Planänderung ausführlich dargestellt. Demnach kommt es bei Umsetzung der Planung nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Die Einwendung bringt keine neuen oder bisher nicht bekannte Aspekte vor, so dass die Einschätzung der Umweltprüfung unverändert bestehen bleibt.

1.10
Einwendung: Die bereits jetzt hohe Frequentierung des Heidewegs von Hundebesitzern wird nach Einrichtung der Hundeschule zunehmen und damit auch der Hundekot am Wegesrand. Daher wird der Hundeübungsplatz abgelehnt.

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Es wird davon ausgegangen, dass viele Nutzer der Hundeschule mit dem Auto kommen werden. Der Weg vom vorgesehenen Parkplatz für die Hundeschule zum Gelände für die Hundeschule führt nicht am Grundstück der Einwender vorbei. Die vorgebrachten Gründe zur Ablehnung des Hundeübungsplatzes können daher nicht nachvollzogen werden. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen. Eine Nutzung der öffentlichen Wege steht jedem offen, auch den Kunden der Hundeschule. Diese werden von der Hundeschule u. a. darüber informiert, dass sie die Pflicht zum Entfernen

des „Geschäfts“ ihrer Hunde haben. Beutel für diesen Zweck sowie Entsorgungsmöglichkeiten stehen für die Kursteilnehmer auf dem Gelände der Hundeschule zur Verfügung. Der bereits seit etwa 2 Jahren laufende Betrieb der Hundeschule am Kreuzweg (der nun zum Heideweg umsiedeln soll) zeigt, dass die vorgebrachten Befürchtungen der Einwender dort nicht eingetreten sind. Beschwerden der Nachbarn sind weder der Gemeinde noch der Betreiberin bekannt.

2. Ausweisung Fußballgolf

2.1
Einwendung: Lärmbelästigung durch Fußballgolfanlage, daher Ablehnung der Planung

Argumente:
häufig als Turnier oder Veranstaltung ausgetragen, Zurufe und Anfeuerungen führen zu erhöhtem Lärmpegel, auch an Wocheneden und Sommerabenden (nur Einwendergruppe 1)
Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen ist nicht nachvollziehbar und nicht nachprüfbar, weil keine Nutzungszeiten und keine Benutzerzahlen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2)
Einschätzung des Planverfassers bezüglich der Lärmimmissionen wird angezweifelt, weil keine Quellenangaben oder Vergleichsmesswerte bestehender Anlagen angegeben werden (nur Einwendergruppe 2)
Hinweis, dass Fußballgolfanlagen in Deutschland in unbebauten Gebieten eingerichtet wurden. (nur Einwendergruppe 2)
Gastronomie ist vorgesehen, diese führt zu Lärmbelästigungen, keine zeitliche Limitierung des Betriebs (nur Einwendergruppe 3)
Zweifel an der Aussage, dass keine Lärmbelästigungen auftreten werden, werden durch weiche Formulierungen im Planbericht gestützt; außerdem werden größere Gruppen kommen oder Mannschaftswettbewerbe ausgetragen (nur Einwendergruppe 3)

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Fußballgolfanlage wird zunächst in einem einjährigen Testbetrieb ohne feste bauliche Anlagen durchgeführt. Die Kasse, Sanitäranlagen und ein eventueller Verkauf von Getränken, Eis u. dgl. („Gastronomie“) müssen in dieser Zeit in den Gebäuden des Gartencenters angeboten werden. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einschätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren werden die zulässigen Nutzungen sehr viel genauer beschrieben und festgelegt als in dem derzeit betriebenen, übergeordneten Verfahren zur Änderung des Flächennut-

zungsplans.
Die F-Planänderung wurde im Rahmen der Behördenbeteiligungen auch den für Schallimmissionen zuständigen Fachbehörden zur Stellungnahme vorgelegt. Der ‚Gesundheitliche Umweltschutz', der beim Kreis Pinneberg dem Fachdienst Umwelt zugeordnet ist, schreibt am 08.11.2012 „Es sind aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes keine zusätzlichen Untersuchungen oder Gutachten zum Umweltbericht erforderlich." und am 05.02.2013 „Aus der Sicht des gesundheitlichen Umweltschutzes bestehen keine Bedenken.". Die beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein Außenstelle Südwest in Itzehoe angesiedelte Abteilung ‚Technischer Umweltschutz' schrieb am 06.11.2012 und am 08.02.2013 gleichlautend: „Zu den vorgelegten Planungsunterlagen sind seitens des Fachbereiches Immissionsschutz keine Bedenken und Anregungen mitzuteilen."
Diese Stellungnahmen bestätigen die Gemeinde in ihren Annahmen, dass durch die geplanten Nutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen entstehen werden und die diesbezüglich geltenden Grenzwerte in den angrenzenden Flächen eingehalten werden. Zudem wird das Thema Schallimmissionen in dem nach dem Probebetrieb zu erstellenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan erneut zu behandeln sein. Dann liegen auch erste Erfahrungswerte zu Besucherzahlen und Nutzungszeiten vor.
Die Flächennutzungsplanänderung schafft nur das grundsätzliche Planungsrecht für die Fläche, das für den Betrieb der Fußballgolfanlage im Außenbereich erforderlich ist. Daher werden dort auch keine Details des Betriebes (wie z. B. die Nutzungszeiten) festgelegt. Auf der Basis der F-Planänderung kann dann nach dem Probebetrieb ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt und danach ein Bauantrag für die Fußballgolfanlage gestellt werden. Hier sind auch die Betriebszeiten zu nennen.

2.2
Einwendung: Fehlende Parkmöglichkeiten für die Besucher der Fußballgolfanlage

Argumente:
Parken im Heideweg und im Hochmoorweg wird befürchtet, dadurch keine Schneisen für Rettungsfahrzeuge (nur Einwender 1)
Es wird bezweifelt, dass der Parkplatz des Gartencenters ausreicht.
Der Parkplatz des Gartencenters ist beim saisonalen Betrieb schon jetzt voll. (nur Einwendergruppe 4)
Wie die Gemeinde verhindern will, dass Straßenränder zugeparkt werden, wird nicht erwähnt. Die Anwohner werden über die Konsequenzen, die sich aus der mangelhaften Parkplatzsituation ergeben, „bewusst im Unklaren ... gelassen". (nur Einwendergruppe 2)
Kündigung der „Parkplatz-Wiese" wird die Situation verschärfen (nur Einwendergruppe 4)
Wenn der Betreiber weitere Parkflächen auf seinem Gelände ausweisen muss und die Zufahrt weiterhin über den Hochmoorweg erfolgt, kämen nur flächen in Betracht, die näher am Grundstück der Einwendergruppe 4 lägen. (nur Einwendergruppe 4)

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
In der Begründung zur F-Planänderung werden die vorgesehenen Parkplatzflächen sowohl für die Hundeschule als auch für die Fußballgolfanlage dargestellt. Sie liegen für die Hundeschule auf dem Grundstück Heideweg 19 und für die Fußballgolfanlage auf den Flächen des Gartencenters. Öffentliche Straßen sind nicht als Parkflächen vorgesehen. Der Testbetrieb der Fußballgolfanlage wird zeigen, ob die angebotenen Stellplätze ausreichen. Über zugeparkte Straßen werden die Ordnungskräfte i. d. R. sehr schnell informiert.
Die übliche Praxis, wie die Gemeinde Ordnungswidrigkeiten wie „Falschparken“ kontrolliert, braucht in einer Flächennutzungsplanänderung nicht dargestellt zu werden. In diesem Zusammenhang der Gemeinde die Absicht zu unterstellen, die Anwohner bewusst im Unklaren zu lassen, ist eine unangemessene Polemik und nicht der Stil der Gemeinde.
Die verkehrliche Erschließung der Fußballgolfanlage wird ausschließlich über den Hochmoorweg erfolgen.
Nach dem Testbetrieb werden sich ein Bebauungsplan- und ein Baugenehmigungsverfahren anschließen. Darin sind die erforderlichen Stellplatzflächen nachzuweisen. Zu diesem Zeitpunkt kann auch der tatsächliche Bedarf besser eingeschätzt werden.

2.3
Einwendung: Falscher Standort für die Fußballgolfanlage – Flughafen wäre besser

Argumente:
Keine Beeinträchtigungen für Anwohner

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Aus der Erfahrung, dass selbst ein vergleichsweise kleiner Hundeübungsplatz in der Nähe des Naturschutzgebietes Tävsmoor (Flughafen) von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt wurde, erscheint die Genehmigungsfähigkeit der vorgeschlagenen Errichtung der Fußballgolfanlage an diesem empfindlichen Standort äußerst unwahrscheinlich. Zudem verfügt der Betreiber dort nicht über die erforderlichen Flächen.

2.4
Einwendung: Durch den Fußballgolfplatz kommt es zu stärkeren Eingriffen in den Boden

Argumente:
viele Bodenmodellierungen für die Platzgestaltung

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Fußballgolfanlage wird zunächst in einem einjährigen Testbetrieb ohne feste bauliche Anlagen durchgeführt. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes ein-

schätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren sind auch die Beeinträchtigungen des Bodens zu thematisieren. Dies ist ein Teil der so genannten Eingriffsregelung. Für erhebliche Beeinträchtigungen (Eingriffe) muss ein Ausgleich erfolgen.

2.5
Einwendung: Testbetrieb hat nicht viel mit dem Echtbetrieb zu tun

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Nach dem Testbetrieb werden sich ein Bebauungsplan- und ein Baugenehmigungsverfahren anschließen. Hier wird genau festgelegt, in welchem Rahmen der „Echtbetrieb“ zulässig ist.

2.6
Einwendung: alkoholisierte Fußballgolfer sollen von den Kindern der Einwenderin ferngehalten werden, wenn die Kinder im Heideweg 14a bei deren Großmutter zu Besuch sind

Argumente:
Kinder sollen nicht den „Schnapsleichen und deren Handlungen ausgesetzt“ werden

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Gemeinde geht davon aus, dass alkoholisierte Fußballgolfer Ausnahmeerscheinungen sind.
Das Grundstück Heideweg 14a grenzt nur „über Eck“ an das Grundstück der Fußballgolfanlage an. Es ist anzunehmen, dass die Anlage mit Gehölzen eingegrünt wird, so dass die von den Spielern benutzten Bahnen nicht direkt an das in Rede stehende Grundstück grenzen und allein dadurch ein Sichtkontakt mit den Fußballgolfern mindestens erheblich erschwert wird. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

2.7
Einwendung: Von der Planungsgruppe HASS wird absichtlich nicht auf die Inhalte der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) hingewiesen, um die Zustimmung zur F-Planänderung zu manipulieren

Argumente:
Sportanlagenlärmschutzverordnung enthält Grenzwerte für Lärmimmissio-

nen durch Sportanlagen und eine Anleitung zur „rechnerischen a priori Abschätzung der Lärmimmissionen geplanter Anlagen“. Auf diese wird in der Begründung jedoch nicht eingegangen.

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) kommt zum Einsatz, wenn ein Schallgutachter eine gesonderte schalltechnische Untersuchung zu Schallimmissionen durchführt, die von Sportanlagen verursacht werden. In der Verordnung werden sowohl die in verschiedenen Baugebieten einzuhaltenden Immissionsrichtwerte als auch fachbezogene Berechnungsformeln für die Arbeit des Schallgutachters genannt. Im vorliegenden Fall wurde keine gesonderte schalltechnische Untersuchung erstellt. Ohne konkrete Ergebnisse eines Fachgutachtens macht auch die Erwähnung der Sportanlagenlärmschutzverordnung und deren Inhalte keinen Sinn. Die Unterstellung, der Verfasser der Begründung zur F-Planänderung hätte die Information zur 18. BImSchV absichtlich fortgelassen, um die Zustimmung zur F-Planänderung zu manipulieren, ist unangemessen und könnte als Rufschädigung angesehen werden. Es obliegt dem Unternehmen diesbezüglich rechtliche Schritte einzuleiten. Die Gemeinde distanziert sich ausdrücklich von der Wortwahl der Einwender.
Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Fußballgolfanlage zunächst in einer einjährigen Testphase betrieben wird. Dieser Testbetrieb dient einerseits dem Betreiber, so dass dieser die Wirtschaftlichkeit des Betriebes einschätzen kann. Andererseits werden auch die Genehmigungsbehörden und die Gemeinde die Auswirkungen der Nutzung in dieser Testphase beobachten. Es wird davon ausgegangen (wie es auch der Fachdienst Planen und Bauen des Kreises Pinneberg und die Landesplanungsbehörde in ihren Stellungnahmen schreiben), dass nach diesem Testbetrieb für den Fortbestand der Nutzung und die Errichtung von baulichen Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden muss. Im Bebauungsplanverfahren werden die zulässigen Nutzungen sehr viel genauer beschrieben und festgelegt als in dem derzeit betriebenen, übergeordneten Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans. Hier ist auch das Thema Schallimmissionen erneut zu thematisieren, ggf. auf der Basis eines Schallgutachtens.

2.8
Einwendung: Tiere werden aus ihrem bisherigen Lebensraum verdrängt; der Fußballgolfplatz daher abgelehnt

Argumente:
Mähen der Flächen und der damit verbundene Lärm verdrängen Tierarten

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Der gewählte Standort für die Fußballgolfanlage ist mit den wichtigsten Kreisbehörden (u. a. der unteren Naturschutzbehörde) und der Landesplanungsbehörde abgestimmt worden. Zudem wurde im Verfahren zur Änderung des F-Plans eine Umweltprüfung durchgeführt. Dabei wurde auch der

besondere Artenschutz nach den §§ 44 ff. BNatSchG berücksichtigt und im Umweltbericht innerhalb der Begründung zur F-Planänderung ausführlich dargestellt. Demnach kommt es bei Umsetzung der Planung nicht zu Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote. Die Einwendung bringt keine neuen oder bisher nicht bekannte Aspekte vor, so dass die Einschätzung der Umweltprüfung unverändert bestehen bleibt.

2.9
Einwendung: Die Gemeinde soll sich bereits jetzt darauf festlegen, dass auch nach dem Testbetrieb der Fußballgolfanlage keine Erschließung über das Flst. 210, Flur 3 (Hofzufahrt der Einwender) erfolgt

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr teilweise.
Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Eine Erschließung über die Hofzufahrt des Einwenders ist derzeit und auch in Zukunft nicht vorgesehen. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier erfolgt dann auch die generelle Festlegung der Zuwegung zur Fußballgolfanlage. In diesem Bebauungsplanverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden.
Bereits jetzt wird die Planungsabsicht der Gemeinde in der Begründung zur vorliegenden F-Planänderung in der vom Einwender angeregten Form dargestellt. Demnach „soll“ die Erschließung der Fußballgolfanlage über das Grundstück des Gartencenters erfolgen. Diese Aussage soll nun bestimmter formuliert werden. Zur Klarstellung wird in der Begründung Teil I, Kap. 6, 1. Absatz der Satz „Der Fußballgolfplatz soll vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters angebunden werden.“ geändert in: „Die Erschließung des Fußballgolfplatzes erfolgt vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters.“
Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.

2.10
Einwendung: Am Nordende des Flst. 210, Flur 3 (Hofzufahrt der Einwender) soll als Sicht- und Lärmschutz ein bepflanzter Erdwall hergestellt werden

Argumente:
Sicht- und Lärmschutz zwischen Fußballgolf und Grundstück der Einwender

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier werden Details des Betriebes und der Flächengestaltung festgesetzt. In diesem Bebauungsplanverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden.

2.11
Einwendung: Begriff „Erheblichkeit“ umweltbezogener Auswirkungen auf den Menschen ist fragwürdig / Widersprüche in den Aussagen der Begründung

Argumente:
Im Umweltbericht wird in Kap. 2.1, Tab. 1 zunächst davon ausgegangen, dass es bzgl. des Schutzgutes Mensch „voraussichtlich erhebliche Auswirkungen“ geben wird. In den Kap. 2.11 und 6 werden erhebliche Auswirkungen auf den Menschen ausgeschlossen und in Kap. 8 (Allgemein verständliche Zusammenfassung) wird festgestellt: „Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.“
Der Begriff Erheblichkeit ist zudem kaum objektivierbar.

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Die anscheinenden Widersprüche in den Aussagen des Umweltberichts ergeben sich aus den rechtlichen Vorgaben zu Umweltprüfungen in der Bauleitplanung. Zunächst muss eine Gemeinde eine erste Einschätzung vornehmen, welche Schutzgüter von dem jeweiligen Vorhaben voraussichtlich erheblich beeinträchtigt werden könnten. Denn gem. § 2 Abs. 4 BauGB werden nur die Schutzgüter, die von „voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen“ betroffen sind, detaillierter im Umweltbericht betrachtet. Daher wird in Tabelle 1 Kap. 2.1 zunächst von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ausgegangen, um im entsprechenden Kapitel zum Schutzgut Mensch (Kap. 2.11) die Auswirkungen detaillierter zu beschreiben und zu bewerten. Diese Bewertung kommt zu dem Schluss, dass die Auswirkungen nicht erheblich sind. In der „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ (Kap. 8) wird diese Aussage vereinfacht („Das Schutzgut Mensch ist nicht betroffen.“).
Der Begriff der Erheblichkeit ist rechtlich unbestimmt, wird jedoch in zahlreichen Gesetzen verwendet. Die Beurteilung ist von den Zielen und Grundsätzen hinsichtlich des jeweiligen Schutzgutes und von fachspezifischen Normen abhängig. Bei Überschreitung von geltenden Immissionsschutzgrenzwerten wäre beispielsweise von einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch auszugehen. Weitere Erörterungen dieses Themas würden den Rahmen der gemeindlichen Abwägung sprengen. Neue Aspekte, die bei der Gemeinde zu einer veränderten Sichtweise führen würden, werden nicht vorgebracht. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

2.12
Einwendung: Die Nutzung der Fußballgolfanlage sollte abends sowie sonn- und feiertags verboten werden

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Auf der Ebene des Flächennutzungsplans werden keine so detaillierten Festlegungen getroffen, wie sie hier angeregt werden. Nach dem Testbetrieb wird zur Fortführung der Nutzung und zur Errichtung baulicher Anlagen ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erforderlich. Hier werden Details des Betriebes festgesetzt. Zu diesem Zeitpunkt liegen dann auch weitere Erfahrungswerte aus dem Testbetrieb vor. In dem Bebauungsplanverfahren kann die Anregung erforderlichenfalls vom Einwender erneut vorgebracht werden.

2.12
Einwendung: Formulierung Erschließung soll über den Hochmoorweg erfolgen ist nicht zwingend

Argumente:
eine Anbindung an den Heideweg ist somit nicht ausgeschlossen

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr.
Zur Klarstellung wird in der Begründung Teil I, Kap. 6, 1. Absatz der Satz „Der Fußballgolfplatz soll vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters angebunden werden.“ geändert in: „Die Erschließung des Fußballgolfplatzes erfolgt vom Hochmoorweg aus über das Gelände des dort ansässigen Gartencenters.“
Eine erneute Auslegung der Planunterlagen und eine erneute Behördenbeteiligung sind nicht erforderlich, da es sich hierbei nur um eine Klarstellung handelt. Insbesondere ergeben sich hieraus keine neuen Interessenslagen und es sind keine neuen oder geänderten Einwenderkreise zu erwarten.

2.13
Einwendung: Müll wird vom Fußballgolfplatz auf Grundstück der Einwenderin geworfen, die Fußballgolfanlage daher abgelehnt

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Das Gelände der Fußballgolfanlage berührt nur an der Südwestecke das Grundstück der Einwenderinnen. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage mit Gehölzen eingegrünt wird, so dass die von den Spielern benutzten Bahnen nicht direkt an das Grundstück der Einwenderinnen gren-

zen. Der geschilderte Fall, dass Müll auf das Nachbargrundstück gelangt wird als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt. Eine Umplanung soll daher nicht erfolgen.

3. Sonstiges

3.1
Einwendung: Zieht die F-Planänderung weitere Freizeitnutzungen auf den Flurstücken 115 und 117 nach sich?

Argumente:

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Weitere Freizeitnutzungen auf den östlich an das Plangebiet der F-Planänderung angrenzenden Flurstücken 117 (Pferdeweide und „Biotop“) und 115 (Baumschule) sind nicht vorgesehen.

3.2
Einwendung: Drastisches Sinken des Verkehrswertes des Grundstücks Heideweg 14a wird befürchtet

Argumente:
viele Hunde; Lärmbelästigungen vom Fußballgolfplatz

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis und folgt ihr nicht.
Es wird darauf hingewiesen, dass Grundstücksbesitzer grundsätzlich kein Recht auf eine unveränderte Nachbarnutzung haben. Dies gilt z. B. auch wenn Einzelhausbesitzer am Siedlungsrand jahrelang den Ausblick in die Landschaft genießen konnten und dort nun ein neues Baugebiet vorgesehen ist.

3.3
Einwendung: Entscheidung über die F-Planänderung hätte nie getroffen werden dürfen

Argumente:
keine angemessene Berücksichtigung der Anwohnerinteressen, Faktenlage bewusst schwach gehalten

Abwägungsvorschlag:
Die Gemeinde nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Der Beschluss zur Änderung des Flächennutzungsplans wurde von den gewählten Gemeindevertretern am 26.03.2012 mehrheitlich beschlossen (12 Stimmen dafür, eine Enthaltung, keine Gegenstimmen, keine Befangenheiten). Ziel der Gemeindevertretung ist es, Entscheidungen zum Wohle der gesamten Gemeinde zu treffen. Der Vorwurf der mangelnden Berücksichtigung von Anwohnerinteressen ist nicht haltbar. Das Verfahren

zur F-Planänderung wurde mit den gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren (eine frühzeitige Beteiligung in Form einer Bürgerversammlung und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen) und deren Bekanntmachungen korrekt durchgeführt. Die Gemeinde hat sich mit den vorgebrachten Anregungen auseinandergesetzt, kommt jedoch im einzelnen zu dem Ergebnis, dass die grundsätzliche Entscheidung, über die F-Planänderung die Errichtung der Hundeschule sowie des Fußballgolfplatzes zu ermöglichen, richtig ist. Sowohl für die Gemeinde insgesamt als auch für die Mehrheit der Heistmer Bürgerinnen und Bürger werden sich bei Realisierung der Vorhaben positive Effekte ergeben. Einerseits wird durch die Fußballgolfanlage nicht nur die Angebotsvielfalt für die Freizeitgestaltung erhöht, sondern gleichzeitig auch die Attraktivität und die Bekanntheit der Gemeinde gefördert. Andererseits führt ein hoher Anteil geschulter Hunde und aufgeklärter Hundehalter zu weniger Konflikten zwischen den Bürgern. Es ist daher sinnvoll, den Hundehaltern vor Ort die Möglichkeit zu geben, ein entsprechendes Angebot zur Hundeausbildung wahrnehmen zu können.
Die Unterstellung, die Gemeinde habe die Faktenlage bewusst schwach gehalten, weist die Gemeinde ausdrücklich von sich. Alle relevanten Punkte sind im Rahmen der F-Planänderung betrachtet worden. Auch den beteiligten Behörden fehlen keine Informationen, wie der Rücklauf aus den Behördenbeteiligungen zeigt.

Nach Erörterung des Abwägungsvorschlages gibt es die Möglichkeit für die anwesenden interessierten Bürgerinnen und Bürger Fragen zu stellen.

Es werden folgende Fragen (jeweils mit entsprechender Antwort des Gremiums) gestellt:

- *Wozu wurden so zahlreich Anregungen und Bedenken durch die Anwohner vorgetragen, wenn die Gemeinde doch alles ablehnt. Es wird außerdem angenommen, dass bei Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes alle Anregungen und Bedenken erneut vorgebracht werden müssen.*
  Herr Heppner nimmt hierzu Stellung. Es wurden nicht alle Anregungen oder Bedenken abgelehnt. Viele Anregungen können aus seiner Sicht deshalb nicht übernommen werden, weil das Planungsinstrument des Flächennutzungsplanes dies nicht zulässt. Details müssten in einem späteren vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen und geregelt werden. Deshalb ist die Aussage des Anwohners richtig, dass nach Beendigung des Testbetriebes alle Erkenntnisse inklusive der aktuellen Anregungen und Bedenken wieder betrachtet werden müssen und hieraus dann die Aufstellung oder eben auch die „Nichtaufstellung“ eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit entsprechenden detaillierten Festsetzungen resultiert.

- *Warum wurde das Schild „Landschaftsschutzgebiet“ entfernt?*
  Herr Heppner und Herr Neumann kennen das Schild nicht und ha-

ben keine Wegnahme veranlasst. Es entsteht eine ausgiebige Diskussion. Herr Goetze teilt mit, dass die untere Naturschutzbehörde des Kreises, die für die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten (und für die Aufstellung der entsprechenden Hinweisschilder) zuständig ist beteiligt wurde und von dort aus keine Bedenken vorgetragen wurden. Der Bürger teilt mit, dass er sich bei der Behörde erkundigen wollte, dort jedoch seit geraumer Zeit auf einen Rückruf wartet. Herr Neumann ermuntert ihn dort nachzuhaken. Frau Ruland bittet die Sachlage zu klären um Klarheit zu schaffen.
(Hinweis der Verwaltung: Die untere Naturschutzbehörde wurde im Nachgang zur Sitzung befragt. Auch dort konnte nicht geklärt werden, ob und wenn ja weshalb Schilder entfernt wurden. Fakt ist, dass die aktuelle (neue) Landschaftsschutzgebietsverordnung die in Rede stehende Fläche nicht beinhaltet. Das Landschaftsschutzgebiet beginnt erst hinter dem Betriebsgelände des dort ansässigen Baumschulbetriebes.)

- *Warum braucht Heist 3 Hundeschulen?*
  Herrn Heppner sind die Hundeschulen in der Hamburger Straße (Gemeinde Moorrege) und die im Kreuzweg bekannt. Die Hundeschule im Kreuzweg soll in den Heideweg umziehen und die Hundeschule in der Hamburger Straße ist keine Hundeschule der Gemeinde Heist, insofern besteht zukünftig eine Hundeschule in Heist. Es wird darauf hingewiesen, dass es im Kleinen Ring eine weitere Hundeschule gibt.

- *Für den Hundeübungsplatz werden ca. 36 zusätzliche Fahrten im Heideweg je Tag erwartet. Wie hoch wird das zusätzliche Verkehrsaufkommen für die Fußballgolfanlage eingeschätzt?*
  Herr Heppner nimmt auch hierzu Stellung. Für die Fußballgolfanlage gibt es aktuell keine Ermittlung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens. Der Verkehr wird über die Bundesstraße 431 in den Hochmoorweg und von dort aus unmittelbar auf das Gelände des Gartenmarktes fahren. Die Bundesstraße ist geeignet den zusätzlichen Verkehr aufzunehmen. Nach Beendigung des Testbetriebes ist im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes aus den Erkenntnissen des Testbetriebes auch eine Aussage zum Verkehr zu treffen.

- *Vor einigen Wochen hat auf der Fußballgolffläche bereits eine Veranstaltung statt gefunden. Die Teilnehmer waren bis zur Mitte des Heideweges zu hören.*
  Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Testbetrieb soll der Ermittlung solcher Erkenntnisse dienen.

- *Warum verfolgt die Gemeinde die aktuellen Planungen wenn doch alle Anwohner mit einer Ausnahme gegen die Planungen sind und nur 1 Einzelperson profitiert?*
  Herr Heppner vertritt die Auffassung, dass nicht nur eine Einzelperson, sondern die gesamte Gemeinde profitieren wird. Die Gemeindevertreter und bürgerlichen Ausschussmitglieder versuchen ihre Entscheidungen zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Heist und nicht nur für einzelne Interessensgruppen zu treffen.

- *Gab es eine Alternativenprüfung?*
  Herr Goetze erläutert die stattgefundene Alternativenprüfung. Es wurden Ausschlusskriterien für die Ansiedlung eines Hundeübungsplatzes (Lage im Landschaftsschutzgebiet, Größe und Schnitt der Fläche, Erschließungsmöglichkeiten, …) festgelegt und im Anschluss wurde das gesamte Gemeindegebiet anhand der Ausschlusskriterien überprüft. Im Anschluss wurde die Verfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse) aller geeigneten Flächen überprüft.
  Frau Ruland ergänzt, dass es einen Antrag für eine konkrete Fläche gab den es zu beurteilen galt.

- *Warum wird der Testbetrieb nur mit wenigen Bahnen (vermutlich 2) und nicht deckungsgleich zum Echtbetrieb durchgeführt?*
  Der Testbetrieb dient laut Herrn Heppner nicht nur der Gemeinde und den Fachbehörden sondern auch dem Antragsteller. Er soll nähere Erkenntnisse über die Nachfrage und die Auswirkungen einer möglichen Fußballgolfanlage bringen. Die Errichtung einer kompletten Anlage steht daher für den Testbetrieb in keinem Verhältnis. Außerdem besteht wiederum das Problem, dass durch den Flächennutzungsplan nicht vorgeschrieben werden kann, wie viele Bahnen auf einer Fläche errichtet werden sollen.

Herr Scharrel beschreibt das Projekt von der ersten Idee bis zum heutigen Tag aus seiner Sicht. Er bedauert, dass die Planungen in der Nachbarschaft so negativ gesehen werden. Er beschreibt die Fußballgolfanlage allgemein und seinen angedachten Testbetrieb. Der Test dient auch ihm für nähere Erkenntnisse, insbesondere auch in wirtschaftlicher Hinsicht. Er hofft und geht davon aus, dass die zahlreich vorgetragenen Bedenken sich nicht bewahrheiten werden.

Im Anschluss äußert ein Bürger seine Vermutung, dass die Bereitstellung der Hundeübungsplatzfläche durch den Eigentümer im Zusammenhang mit der Realisierung seiner Absicht eine Fußballgolfanlage zu errichten stehen könnte.

Herr Neumann ist entsetzt über die Vermutungen, dass die Gemeinde absichtlich Landschaftsschutzgebietsschilder abbaut um Probleme zu umgehen oder aber dass die Bereitstellung der Hundeübungsplatzfläche durch den Eigentümer im Zusammenhang mit der Realisierung seiner Absicht eine Fußballgolfanlage zu errichten stehen könnte bzw. die Gemeinde etwas versprochen hat. Solche „Klüngeleien“ gibt es in Heist nicht und wird es auch nicht geben. Die Planung des Hundeübungsplatzes im Heideweg stand zeitlich und inhaltlich in keinerlei Zusammenhang mit der Absicht des Eigentümers eine Fußballgolfanlage zu errichten. Das beide Planungen in einer Flächennutzungsplanänderung erfolgen ist der Vereinfachung und Kostenersparnis des formellen Planverfahrens geschuldet.

Herr Röttger teilt mit, dass er die Planungen weiterhin aus folgenden Gründen ablehnt:

1. Er sieht die Gemeinde nicht in der Pflicht, die Voraussetzungen für die Schaffung eines Gewerbebetriebes einer Einzelperson im Außenbereich zu schaffen.
2. Die Schulung und Erziehung von Hunden bzw. die Schaffung der Möglichkeiten hierfür empfindet Herr Röttger nicht als vordringliche Aufgabe der Gemeinde.
3. Er hält die Planung eines Testbetriebes für unglücklich, weil im Flächennutzungsplan keine klaren Vorgaben für den Testbetrieb festgelegt werden können.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen stellt der Vorsitzende den Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Beschluss:
Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für ein Gebiet nördlich des Hochmoorweges, südlich des Heideweges und östlich der Wedeler Chaussee (B431) abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gem. vorliegendem Abwägungsvorschlag der Planungsgruppe Hass/Amtsverwaltung vom 19.07.2013 (Teil I) und 30.07.2013 (Teil II) wie folgt:

Abwägungsvorschlag	Nr.	zur Kenntnis	wird gefolgt	wird nicht gefolgt
Teil I	1.1	x		
Teil I	1.2	x		
Teil I	2.1	x		
Teil I	3.2.1	x		
Teil I	3.2.2	x		
Teil I	3.2.3	x		
Teil I	3.2.4	x		
Teil I	3.2.5	x		
Teil I	3.2.6	x		
Teil I	3.2.7	x		
Teil I	3.2.8	x		
Teil I	3.2.9	x		x
Teil II	1.1	x	x	
Teil II	1.2	x		x
Teil II	1.3	x		x
Teil II	1.4	x		x
Teil II	1.5	x		x
Teil II	1.6	x		x
Teil II	1.7	x		x

Teil II	1.8	x		x
Teil II	1.9	x		x
Teil II	1.10	x		x
Teil II	2.1	x		x
Teil II	2.2	x		x
Teil II	2.3	x		x
Teil II	2.4	x		x
Teil II	2.5	x		x
Teil II	2.6	x		x
Teil II	2.7	x		x
Teil II	2.8	x		x
Teil II	2.9	x	x	x
Teil II	2.10	x		x
Teil II	2.11	x		x
Teil II	2.12	x	x	
Teil II	2.13	x		x
Teil II	3.1	x		
Teil II	3.2	x		x
Teil II	3.3	x		

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen. Die nicht berücksichtigten Stellungnahmen sind bei der Vorlage des Planes zur Genehmigung mit einer Stellungnahme beizufügen.

2. Die Gemeindevertretung beschließt die 3. Änderung des F-Planes.

3. Die Begründung wird gebilligt.

4. Die Verwaltung wird beauftragt, die 3. Änderung des F-Planes zur Genehmigung vorzulegen und danach die Erteilung der Genehmigung nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

mehrheitlich beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 9 Nein: 2 Enthaltung: 0 Befangen: 0

zu 5 Die Nutzung der Abwärme einer Biogasanlage für die gemeindeeigenen Gebäude
Vorlage: 469/2013/HE/BV

Herr Heppner beschreibt den Sachverhalt und die bisherige politische Beschlussfassung. Zuletzt hatte die Gemeinde sich gegen eine Fortführung

der Planung ausgesprochen, weil für die Prüfung der Zuschussmöglichkeiten bereits so umfangreiche Unterlagen erstellt und Kosten verursacht worden wären, die in keinem Verhältnis zu der grundsätzlichen Beantwortung der Frage der Bezuschussungsmöglichkeiten standen. Nun liegt ein Antrag der CDU-Fraktion vor.

Herr Behrmann erläutert den gestellten Antrag. Es geht noch nicht um die Frage, ob die Leitung gebaut werden soll. Ziel ist es das Thema wieder aufzunehmen und weiter zu verfolgen. Es soll zunächst geprüft werden, ob überhaupt Fördermittel bereitgestellt werden und wenn ja ob diese in gleicher Höhe wie ursprünglich in Aussicht gestellt gewährt werden könnten. Außerdem soll die grundsätzliche technische Machbarkeit geprüft und Gespräche mit dem Betreiber aufgenommen werden. Der Betreiber müsste sich aus Sicht von Herrn Behrmann an den Prüfkosten beteiligen, da er auch ein Interesse an einer möglichen Wärmelieferung hat.

Herr Schwichow äußert Bedenken. Die SPD-Fraktion habe das Vorhaben bereits im Rahmen der vorangegangenen Beratungen kritisch gesehen, weil die Energieerzeugung durch Biogasanlagen grundsätzlich nicht befürwortet wird und deshalb schon gar nicht gefördert werden sollte. Er äußert außerdem seine Verwunderung darüber, dass der Betreiber erst nach dem Bau der Anlage Kontakt mit der Gemeinde bezüglich einer möglichen Wärmelieferung aufgenommen hat.

Herr Neumann verweist darauf, dass die Biogasanlage unabhängig von der Frage ob die Technik befürwortet wird oder nicht ursprünglich privilegiert entstanden ist und deshalb von der Gemeinde nicht hätte verhindert werden können. Im Rahmen der Beratungen über die Frage wie zukünftig CO^2 eingespart werden kann kam die Idee auf, Wärme aus der Biogasanlage für die gemeindlichen Liegenschaften zu nutzen. Forciert wurde das Vorhaben, weil die Aktiv Region sehr hohe Zuschussmöglichkeiten für solche Projekte in Aussicht gestellt hatte. Weshalb das Vorhaben dann doch nicht weiter verfolgt wurde hat Herr Heppner eingangs geschildert.
Mit neuen Zuschussmöglichkeiten für ein solches Projekt durch die Aktiv Region rechnet Herr Neumann nicht vor 2015. Aktuell stellt sich die Frage, ob das Projekt beendet oder ob bis dahin die Machbarkeit des Projektes weiter überprüft werden soll.

Herr Voß sieht auch eine zwingende Verpflichtung zur Beteiligung des Anlagenbetreibers an den Kosten der Machbarkeitsprüfung. Es entsteht eine kurze Diskussion hierzu in dessen Folge eine Beteiligung von mindestens 50% durch den Betreiber vorgeschlagen wird. Ohne Zusage des Betreibers darf keine Beauftragung erfolgen.

Auf Nachfrage von Herrn Stubbe bestätigt Herr Neumann, dass das Projekt und daraus resultierend die Bereitstellung von Baukosten im Haushalt auch frühestens in 2015 (sobald ggf. neue Zuschussmittel zur Verfügung stehen) erfolgen könnte.

Beschluss:
Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit dem Betreiber der Biogasanlage zu verhandeln.
Der Bürgermeister wird außerdem ermächtigt, ein Architektur- oder Ingenieurbüro bzw. ausführende Firmen für die Prüfung der technischen Machbarkeit bis 9.000,- € unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass der Betreiber sich mit 4.500,- € (50%) an den Kosten beteiligt.

mehrheitlich beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 3 Befangen: 0

zu 6 Neugestaltung und energetische Sanierung des Sport- und Bauhofgebäudes
Vorlage: 470/2013/HE/BV

Herr Behrmann beschreibt die aus seiner Sicht z.T. katastrophalen Zustände in und an dem Sport- und Bauhofgebäude. Die CDU-Fraktion hat deshalb den vorliegenden Antrag gestellt. Aus Sicht der CDU-Fraktion sollten möglichst schnell Untersuchungen und Konzeptvorschläge ausgearbeitet werden, damit sich die Heistmer Politik des Themas annehmen kann. Nach einer kurzen Aussprache erfolgt die Abstimmung über den vorliegenden Beschlussvorschlag.

Beschluss:
Der Bürgermeister wird zusammen mit dem Amt bezüglich der Ausarbeitung eines Konzeptvorschlags beauftragt.

einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

zu 7 Neubau eines Kreisverkehrs Wedeler Chaussee/Hauptstraße (B431/L261) - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 465/2013/HE/BV

Herr Behrmann erläutert den vorliegenden Antrag der CDU-Fraktion. Der Antrag zielt darauf ab, den Knotenpunkt B431 (Wedeler Chaussee) / L261 (Hauptstraße) zu einem Kreisverkehr umbauen zu lassen. Die Notwendigkeit hierfür ergibt sich aus der Zunahme des Verkehrs zu und aus den Marschgemeinden. Es wird weiter ausgeführt, dass ein gefahrloses Abbiegen aus der L261 auf die B431 zu Spitzenzeiten kaum noch möglich und der Rückstau auf der Landesstraße teilweise erheblich sei. Zudem seien auch die Abbiegespuren auf der Bundesstraße in Spitzenzeiten überlastet.
Herr Behrmann würde es außerdem begrüßen, wenn in diesem Zusammenhang z.B. auch die Einmündung in den Lehmweg betrachtet werden könnte. Ggf. wäre hier die Errichtung einer Abbiegespur sinnvoll. Aus Sicht von Herrn Heppner würde eine Abbiegespur nur dazu führen, dass die geradeaus weiter fahrenden Fahrzeuge auf der Bundesstraße noch früher

beschleunigen und an den Abbiegenden ohne warten zu müssen vorbei fahren können. Dies wiederum könnte zu dem neuen Problem führen, dass dort dann die zulässige Geschwindigkeit häufig überschritten wird. Herr Heppner würde für diesen Bereich eher eine Lichtsignalanlage, z.B. bauartgleich zur Einmündung des Lehmweges auf die Bundesstraße in der Gemeinde Holm, favorisieren.
Herr Neumann würde es begrüßen, wenn man die Verkehrssituation für den gesamten gemeindlichen Abschnitt der Bundesstraße näher betrachten könnte. Dies würde am Ortseingang aus Moorrege beginnen und am Schlackenweg enden. Herr Schwichow unterstützt die Idee und sieht ebenfalls eine zwingende Notwendigkeit.

Beschluss:
Der Antrag der CDU-Fraktion „Planung und Erstellung eines Kreisverkehrs an der Hauptstraße/Bundesstraße 431“ wird unterstützt und der Bau eines Kreisverkehrs befürwortet. In diesem Zusammenhang soll die Verkehrssituation für den gesamten Abschnitt der Bundesstraße 431 vom Ortseingang Moorrege bis zum Schlackenweg betrachtet werden.

Der Bürgermeister wird zu folgenden Maßnahmen beauftragt:
1. Ermittlung von Verkehrsdaten (nach Absprache mit einem Fachbüro) durch den Bauhof wie von der Verwaltung geschildert.
2. Beauftragung einer Erstbetrachtung durch ein Fachbüro für Verkehrsplanung.
3. Erstgespräch mit dem Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Itzehoe

Im Anschluss an die Durchführung der Maßnahmen sind die Ergebnisse den politischen Gremien zur weiteren Beratung darzustellen.

einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

zu 8 Regenwasservorflut Rosentwiete / Kälbermoor - Lösungsansatz
Vorlage: 466/2013/HE/BV

Herr Heppner schildert die Sachlage und das bestehende Problem. Er spricht sich im ersten Schritt für das vorgeschlagene Gespräch mit den Eigentümern aus. Nach einer kurzen Beratung erfolgt die Beschlussfassung.

Beschluss:

Der Ausschuss für Bau-, Umwelt- und Feuerwehrangelegenheiten schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an und empfiehlt, die betroffenen Grundstückseigentümer über die Grabenproblematik in Kenntnis zu setzen.
Es wird eine Gesprächsrunde mit Bgm. Neumann, dem Bauausschussvor-

sitzenden und der Amtsverwaltung befürwortet.

Die Arbeiten am ableitenden Graben im Bereich alter Sportplatz sollen in diesem Jahr durchgeführt werden. Die Kosten sind aus dem Haushalt 2013 zu bestreiten.

einstimmig beschlossen
Abstimmungsergebnis: Ja: 11 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

zu 8.1 Wildverbiss auf dem Friedhof

Herr Neumann berichtet, dass es auf dem Gelände des Friedhofes ein großes Problem mit Wildverbiss gibt. Das Problem sei bereits seit einiger Zeit bekannt und aus seiner Sicht besteht dringender Handlungsbedarf. Es wurden sogar schon frisch bepflanzte Gräber erheblich beschädigt. Die Sitzung des Friedhofausschusses abzuwarten würde aus Sicht von Herrn Neumann zu viel Zeit in Anspruch nehmen. Der Grund für den Wildverbiss liegt in der mangelhaften Einzäunung des Friedhofes. Streckenweise ist der Friedhof eingezäunt, jedoch sind wiederum Teile des Zauns defekt. Die Frage die sich nun stellt ist, welche Maßnahmen man gegen den Wildverbiss ergreifen will.
Im Anschluss entsteht eine ausgiebige Diskussion in dessen Verlauf die unterschiedlichen Einzäunungsmöglichkeiten genannt, deren Vor- und Nachteile erörtert und die voraussichtlichen Kosten hierfür geschätzt werden.

Am Ende der Diskussion wird einvernehmlich vereinbart, die verschiedenen Möglichkeiten im Rahmen einer zur kommenden Finanzausschusssitzung vorzubereitenden Beschlussvorlage aufzuarbeiten und dem Gremium vorzulegen.

zu 9 Aktuelles zum B-Plan 17 -Bericht des Bürgermeisters-

Herr Neumann berichtet von den ersten Gesprächen mit dem ehemaligen Investor Ende 2009. Seitdem gab es zahlreiche Gespräche und Unternehmungen um das Projekt zu realisieren. Es besteht weiterhin die Schwierigkeit, alle Eigentümer und Rechteinhaber „unter einem Hut zu bekommen“.
Da die Gemeinde sich irgendwann entscheiden muss, ob sie auf eine Lösung für dieses Projekt wartet oder ob zunächst an anderer Stelle die Ausweisung von Wohnbauflächen verfolgt werden soll, wurde den Eigentümern und Gesprächspartnern schriftlich mitgeteilt, dass für den Fall, dass keine Fortschritte zur Einigung bis zum 15.08.2013 erkennbar sind, die politischen Gremien mit der Frage der Fortführung des Projektes betraut werden sollen. In Folge dieses Schreibens gab es nun einen erheblichen Fortschritt. Ein möglicher Investor scheint weitgehend Einigung er-

zielt und bereits Kaufverträge vorbereitet zu haben. Es besteht die Hoffnung auf eine kurzfristige Lösung.

zu 10 Aktueller Sachstand Glasfaser in Heist - Bericht des Bürgermeisters -

Herr Neumann gibt einen Ausblick auf die Frage, wie es in Sachen Breitbandversorgung weiter gehen könnte. Derzeit wurde die erforderliche Anschlussquote von 60% nur in einem Abschnitt der Gemeinde erreicht und dort wurden auch bereits Anschlüsse für die Antragsteller hergestellt. Der Ausbau wird auch in Heist weiter gehen, jedoch wird unabhängig von der Frage wer den Ausbau betreibt die Anschlussquote von 60% immer erforderlich sein. Es gilt deshalb weiter Werbung für das Projekt zu machen!
Der AZV Pinneberg darf sich in Sachen Breitband nicht mehr betätigen, da ihm hierzu die Legitimierung durch die Mitglieder des Zweckverbandes fehlt. Es ist deshalb die Neugründung eines eigenen Zweckverbandes zum 01.01.2014 geplant. Gründungsmitglieder werden die bereits mit Breitband ausgestatten Gemeinden Hasloh, Heist, Holm und Lentföhrden. Herr Neumann wurde als Zwecksverbandsvorsteher vorgeschlagen. Herr Neumann hofft, dass möglichst viele der 15 interessierten Gemeinden dem Zweckverband beitreten werden.

zu 11 Silvesterfeuerwerk: Einschränkungen im Bereich von Reetdachhäusern -Bericht des Bürgermeisters-

Es geht um das alljährliche Problem, dass das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern im Umkreis von reetgedeckten Gebäuden nicht beachtet wird. Herr Neumann bittet die Anwesenden dieses Thema und mögliche Maßnahmen in den Fraktionen zu beraten, damit in der nächsten Sitzungsperiode (rechtzeitig vor Sylvester) entschieden werden kann, ob und wenn ja welche Maßnahmen ergriffen werden sollen. Als mögliche Maßnahmen bringt er die Wiedereinführung eines Rundbriefes, ein generelles Abbrennverbot oder die Einrichtung eines Sammelplatzes zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern ins Gespräch. Bei der Wahl der möglichen Maßnahmen müssen auch die Überwachungsmöglichkeiten der Polizei bedacht werden.

zu 12 Anlegen einer Wintereisbahn -Bericht des Bürgermeisters-

Herr Neumann hat einen Brief von Kindern erhalten, in dem der Wunsch nach einer Wintereisbahn in Heist geäußert wurde. Solche Eisbahnen hatte es in den letzten Jahren in mehreren Gemeinden bereits gegeben. Herr Neumann hat darauf hin die freiwillige Feuerwehr angesprochen, die grundsätzlich Interesse daran hätte, eine solche Eisfläche bei Dauerfrost herzustellen. Neben der erforderlichen Witterung bedarf es aber auch ei-

nes geeigneten Platzes in der Gemeinde und hierüber mögen die Fraktionen bittet intern zur kommenden Sitzungsperiode beraten und Vorschläge unterbreiten.
Herr Heppner bringt die Fläche auf dem Dorfplatz ins Gespräch.

zu 13 Verschiedenes

zu 13.1 Reinigung der Rinnsteine und Bürgersteige

Her Neumann berichtet, dass es ca. 20 Eigentümer gibt, die dauerhaft ihrer Reinigungspflicht für die Rinnsteine und Bürgersteige nicht selbständig nachkommen. Er ist es leid, diese Personen immer wieder anschreiben und ein Verwarnungsgeld anmahnen zu müssen bis dann letztlich doch eine Reinigung erfolgt. Er möchte hierauf aufmerksam machen und ggf. bietet sich die Möglichkeit, im Rahmen der kommenden Gemeindevertretung auch noch einmal pressewirksam auf diesen Umstand hinzuweisen.

zu 13.2 Oberirdische Stromkabel für die Straßenbeleuchtung

Es wird darauf hingewiesen, dass an mehreren Stellen im Gemeindegebiet (z.B. Großer Kamp und Kälbermoor) die Stromkabel für die Straßenlampen nicht vergraben sondern oberirdisch verlegt wurden.
Herrn Denker ist dies bekannt und er ist dabei, diesen Zustand beheben zu lassen..

Nichtöffentlicher Teil

zu 14 Bauvoranfragen, Bauanträge und sonstige Anträge

Neben der verschickten Bauantragsliste liegen keine weiteren Anträge zur Beratung vor.

Für die Richtigkeit:

Datum: 27.09.2013

(Herwigh Heppner) Vorsitzender	(René Goetze) Protokollführer